
 <h1 style="margin: 0;">Musikschule Niedernhausen e.V.</h1> 	Lenzhahner Weg 11 65527 Niedernhausen Tel.06127-78 227
---	--

Anmeldung / Unterrichtsvertrag / MFE

Zwischen der Musikschule Niedernhausen e.V. vertreten durch die Geschäftsführung und

Herrn / Frau _____ Vertragspartner

Name Vorname

Adresse: _____

Straße PLZ Wohnort

Telefon: _____ e-Mail-Adresse: _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Musikschule Niedernhausen e.V. übernimmt den Unterricht für

Name des Schülers/in: _____ geb. am: _____

Musikalische Früherziehung in der Kita: _____

2. Der Unterrichtsvertrag soll beginnen ab: _____

3. Das Unterrichtsgeld für 45 Minuten richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Musikschule Niedernhausen e.V.

4. Der Vertragspartner ermächtigt die Musikschule Niedernhausen e.V. die von ihm zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten seines Girokontos widerruflich einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Zahlungsempfänger: Musikschule Niedernhausen e.V.

Amtsgericht Wiesbaden, VR 5121

Lenzhahner Weg 11, 65527 Niedernhausen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DZ64ZZZ00000785390

Mandatsreferenznummer: Erhalten Sie nach Anmeldung auf Ihrem Kontoauszug

Kontoinhaber: _____ bei: _____
Name der Bank

IBAN: _____ BIC: _____

 Datum / Unterschrift des Vertragspartners

 Datum / Unterschrift der Geschäftsführung

Musikschule Niedernhausen e.V. * Leitung: Eva-Maria Ebeling * 65527 Niedernhausen * Lenzhahner Weg 11
 E-Mail: kontakt@musikschule-niedernhausen.de * Homepage: www.musikschule-niedernhausen.de
Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank eG **IBAN:** DE13 5109 0000 0070 2141 05 **BIC:** WIBADE5W

Vertragsbedingungen der Musikschule Niedernhausen e.V.

Vertragsgegenstand: Die Musikschule Niedernhausen e.V. dient der musikalischen Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Unterricht findet einmal wöchentlich von Montag bis Freitag statt. Eine Unterrichtseinheit beträgt je nach Vereinbarung 30, 45 oder 60 Minuten. Während der Schulferien (auch bewegliche Ferientage) und an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Der Vergütungsanspruch der Musikschule bleibt hiervon unberührt.

Pflichten Musikschule: Die Musikschule Niedernhausen e.V. ist verpflichtet, den Unterricht vertragsmäßig durchzuführen. Unterrichtsstunden, die wegen Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nachgeholt, sofern dies mehr als eine Stunde im Vierteljahr ist. Besteht keine Möglichkeit Ersatzunterricht zu erteilen, so wird die Vergütung anteilig erstattet. Die Musikschule behält sich zudem vor, die Gruppenstärke bzw. Zusammensetzung des Kurses aus musikalischen bzw. organisatorischen Gründen zu ändern. In diesem Fall findet die entsprechende Anpassung der Unterrichtsvergütung statt.

Pflichten des Schülers: Der Schüler ist verpflichtet, der Musikschule eine Unterrichtsvergütung zu zahlen sowie den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft so früh wie möglich vor dem Unterricht mitzuteilen. In diesen Fällen besteht keine Verpflichtung der Musikschule zum Nachholen oder Erstaten der von dem Schüler versäumten Unterrichtsstunden. Bei einer ärztlich bescheinigten Erkrankung des Schülers von mehr als 4 Wochen Dauer, kann der Vorstand auf Antrag der Erziehungsberechtigten des Schülers ab der fünften Woche für die Fortdauer der Erkrankung den Erlass der Unterrichtsgebühren beschließen. Darüber hinaus kann der Vorstand der Musikschule in Härtefällen einem Antrag auf Honorarermäßigung bzw. –erlass entsprechen.

Vergütung: Die Unterrichtsvergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Musikschule. Diese ist jederzeit auf der Homepage abrufbar. Sie wird als Jahresbetrag vereinbart und in zwölf gleichen monatlichen Raten berechnet. Sie ist also auch während der Ferien zu zahlen. Die Unterrichtsvergütung wird durch Lastschrift eingezogen. Zu diesem Zweck wird die Musikschule vom Kontoinhaber widerruflich ermächtigt, die fällige Unterrichtsvergütung einzuziehen. Der Lastschufteinzug erfolgt jeweils zum Monatsanfang. Bei Rückbuchungen mangels ausreichender Kontodeckung bzw. aufgrund von Widersprüchen sind die der Musikschule dadurch entstehenden Gebühren zu erstatten. Die Musikschule behält sich außerdem das Recht vor, die Unterrichtsvergütung nach billigem Ermessen mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich anzupassen.

Vertragsbeendigung: Diese Vereinbarung kann zum Ende des Folgemonats schriftlich bei der Geschäftsstelle der Musikschule Niedernhausen e.V. gekündigt werden.

Sollte die Musikschule von ihrem Recht Gebrauch machen und die Unterrichtsvergütung nach ihrem billigen Ermessen anpassen und der Schüler mit der Anpassung nicht einverstanden sein, so kann der Schüler die Unterrichtsvereinbarung zum Termin der Anpassung außerordentlich kündigen.

Ferner können die Vertragsparteien die Unterrichtsvereinbarung auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- der Schüler erneut den Unterricht vernachlässigt, ungenügende Leistungen zeigt bzw. sich ungebührlich verhält, obwohl er wegen desselben Verhaltens zuvor schriftlich ermahnt wurde,
- die Unterrichtsvergütung zwei aufeinanderfolgende Monate nicht gezahlt wurde,
- die Unterrichtsvergütung aufgrund nicht ausreichender Kontodeckung bei dreimaliger Rücklastschrift nicht eingezogen werden konnte.

Datenschutz: Der Schüler stimmt widerruflich der Anfertigung von Bildaufnahmen bei Veranstaltungen der Musikschule und Nutzung in der örtlichen Presse sowie auf dem musikschuleigenen Internetauftritt auf www.musikschule-niedernhausen.de zu. Zudem ist der Schüler damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten zu Verwaltungs- und Abrechnungszwecken gespeichert und genutzt werden. Die Daten dienen nur dem Zweck der Verarbeitung durch die Musikschule und werden ausdrücklich nicht an Dritte weitergegeben.

Diese freiwillige Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann per Mail oder postalisch an die Musikschule gerichtet werden. Nach Erhalt des Widerrufs werden die Daten nicht weiter genutzt.

Schlussbestimmungen: Zu dieser Unterrichtsvereinbarung bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Unterrichtsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Sollten einzelne Regelungen dieser Unterrichtsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder aber erst nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt auch für Regelungslücken innerhalb der Unterrichtsvereinbarung. Diese Unterrichtsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Datum / Unterschrift des Vertragspartners